

die ersten Worte des Antrags erklärt hat, dahin ausgesprochen, daß Seiten der Staatsregierung nicht versucht werden möchte, eine authentische Erklärung bei dem Bundestage herbeizuführen. Nun ist aber der Gang der Beratung dieses Antrages folgender gewesen. Am vorigen Landtage schon sollte nach den Vorschlägen der damaligen Deputation eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, wie sie von dem Abg. Brockhaus gewünscht worden ist. Denn allerdings ist die Deputation, wie sie es damals war, der Meinung, in die Verordnung möglichst wenig zu verweisen, dagegen Alles, was der Gesetzgebung angehört, in das wirkliche Gesetz zu bringen. Als aber über diesen Vorschlag mit den Herren Commissarien Vernehmung gepflogen wurde, erklärten sie auf das Bestimmteste, daß sie einseitig eine authentische Auslegung der bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vornehmen könnten. Diese Erklärung hatte zur Folge, daß die Deputation nicht ein Amendement ins Gesetz gebracht, sondern einen Antrag gestellt hat, wie er eben vorliegt. Ich glaube also, wenn irgend Etwas erreicht werden soll, so muß man den Antrag so fassen, weil außerdem nicht einmal dispensationsweise das Freigeben der fraglichen Schriften erlangt worden wäre.

Abg. Claus: Nach dieser Erläuterung kann ich der Deputation zwar dankbar sein, daß sie — früher gestatteter Sache nach — den Antrag so gefaßt hat. Ohne aber Kenntniß von dieser in der Deputation geäußerten Ansicht der Regierung erlangt zu haben, glaubte ich in den von dem Regierungskommissar kurz vorher vernommenen Worten die Andeutung zu finden, daß die Regierung im Sinne der Deputation sich auszusprechen gemeint sei. — Was den allgemeinen Antrag unter I. anlangt, der in Bezug auf eine Intercession bei dem deutschen Bunde an die Regierung gerichtet werden soll, so werde ich demselben allerdings beistimmen.

Referent Abg. Todt: Der Antrag der Deputation ist doppelter Art; einmal geht er dahin, eine authentische Auslegung der bundesgesetzlichen Bestimmung herbeizuführen, daß im Wege des Gesetzes die Censurfreiheit in Bezug auf Druckchriften über 20 Bogen, welche heftweise ausgegeben werden, ausgesprochen werde. Der andere Theil des Antrags geht dahin, daß, so lange diese authentische Auslegung nicht erfolgt ist, die Entbindung jener Schriften von der Censur dispensationsweise genehmigt werde.

Präsident D. Haase: Ich stelle dem Herrn Referenten anheim, welchen Weg er bei der Fragestellung über den bei §. 1 von der Deputation anempfohlenen Antrag eingeschlagen wissen wolle: ob nämlich dieser Antrag unter Vorbehalt des Antrags I. zur Abstimmung gelangen soll, oder ob dieser Antrag zu §. 1 einzuweisen und so lange auszusetzen, bis der Antrag unter I. zur Sprache gekommen und nach Befinden angenommen worden ist, oder ob, da der Antrag unter I. ein selbstständiger ist, dieser gleich jetzt herauszuheben und voranzunehmen, in welchem letzteren Falle ihm dann, wenn über ihn berathen und abgestimmt worden, der zu der §. 1 gestellte Antrag angeschlossen werden würde.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, es kann einen Nachtheil nicht herbeiführen, wenn jetzt über den Antrag zu §. 1 abgestimmt wird, da der zweite Theil desselben von dem Schlussantrage des Berichts ganz unabhängig ist. Der zweite Theil soll Etwas gewähren, mag jener Antrag einen Erfolg haben oder nicht.

Abg. Claus: Wenn ich mir wegen der Fragestellung eine Bemerkung erlaube, so geht meine Ansicht dahin, daß die Zeiten, welche ich herausgehoben habe, und die ich, ganz offen gestanden, aus constitutionellen Gründen für etwas bedenklich ansehe, weil ihre bundestagliche Beziehung in die Befugnisse jeder selbstständigen Regierung einzugreifen scheint, besonders zur Entscheidung der Kammer gebracht würden, und habe dem Herrn Präsidenten zu überlassen, ob nicht wegen meines desfallsigen Bedenkens die Worte: „eine erläuternde Bestimmung — inmittelst aber“ zur besondern Abstimmung zu bringen wären.

Präsident D. Haase: Es wird kein Bedenken haben, eine besondere Frage deshalb zu stellen.

Referent Abg. Todt: Wenn ich mir eine Bemerkung erlauben darf, so ist es zunächst die, daß, dafern diese Trennung der Frage stattfinden soll, ein Antrag darauf gestellt und zur Unterstützung gebracht werden muß. Dann halte ich aber auch diese Trennung nicht für nöthig. Es soll eine Theilung der Frage erfolgen, weil die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Worte etwas Inconstitutionelles involvirten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Deputation hat, obschon sie von denselben constitutionellen Gesinnungen beseelt ist, wie der geehrte Abgeordnete, doch den Antrag so zu fassen, wie er vorgelesen worden ist, kein Bedenken getragen, und glaubt daher auch nicht, daß es nöthig sei, die Frage zu theilen.

Präsident D. Haase: Will der Abg. Claus sich nach dieser Erklärung beruhigen?

Abg. Claus: Ich werde bloß durch meine Abstimmung auch meine Meinung zu erkennen geben.

Präsident D. Haase: Solchemnach würde die Frage ohne Weiteres lediglich auf den Antrag S. 670 des Berichts, so wie er dort lautet, von mir gestellt werden, und wenn Niemand weiter spricht, so würde ich zur Fragestellung übergehen. Zunächst hat die Deputation vorgeschlagen, daß der Gesetzentwurf statt der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Ueberschrift diese erhalte: „einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend.“ Ist die Kammer mit dieser Ueberschrift einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, die §. 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über 20 Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein: Nur insofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.“ Nimmt die Kammer diese Paragrafen, so wie sie eben verlesen worden ist, an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Dann hat die Deputation anempfohlen, daß die Kammer im Vereine mit der ersten Kammer möge den Antrag stellen: „Die Staatsregierung wolle, so lange der am Schlusse dieses Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I. zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte: „in Heften oder Abtheilungen“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, inmittelst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckchriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfangreicherer Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden.“

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Es geht mir noch ein Zweifel bei, den ich nicht zurückhalten will, nämlich der: ob durch die Abstimmung über diesen Antrag nicht der Abstimmung über den zweiten S. 688 des Berichts ersichtlichen Antrag vorgegriffen werde. Es ist nämlich in dem Eingange des vorliegenden Antrags auf diesen zweiten sich bezogen, und würde also jetzt über jenen abgestimmt, so scheint diesem vorgegriffen zu werden.

Präsident D. Haase: Es ist das dasselbe Bedenken, was ich bereits vor der Fragestellung über diese §. gegen den Herrn Referenten geäußert habe.

Referent Abg. Todt: Ich bin noch immer der Ansicht, daß diesem Antrage nicht vorgegriffen würde. Denn wird der Antrag angenommen, der am Schlusse gestellt ist, so kann der vorliegende mit ihm in Verbindung gesetzt werden, und wird jener nicht angenommen, so würde wenigstens über diesen bereits abgestimmt und kein Zweifel mehr sein. Ich glaube aber auch nicht, daß der Eingang des vorliegenden Antrags dem Schlussantrage vorgegriffen.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Ich habe der geehrten Kammer ganz zu überlassen, ob sie über den vorliegenden Antrag jetzt abstimmen wolle; es schien mir aber doch sicherer, die Abstimmung darüber ausgesetzt zu lassen, bis der spätere Antrag, worauf sich hier bezogen wird, angenommen ist.